Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 16.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 6. Berlin, Dienstag, den 6. April 1920. 20. Jahrgang.

Inhalt:

I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 71.

II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Kriegsteuerungszulagen S. 71. Mangel an Kleingeld S. 73. Tarifvertrag für die Lohnempfänger S. 73. Schreibgebühren S. 78. Staatsmittel für die Arbeiterräte S. 78. Kriegsteuerungszulagen S. 79. Erhöhte Kriegsteuerungszulagen S. 79.

III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Jahresberichte S. 79. — 2. Schiffahrtsangelegenheiten: Seesteuermanns- und Seeschifferprüfungen S. 80. Seemaschinistenprüfungen S. 80. — 3. Eichwesen: Gebühren für eichamtliche Prüfungen usw. außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs S. 81. — 4. Sonstige Angelegenheiten: Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe S. 81. Kohlenwirtschaftsstellen S. 82.

IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Stehender Gewerbebetrieb: Kehrbezirke S. 82. — 2. Gewerbliche Anlagen: Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azethylen S. 82. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Koalitionsfreiheit innerhalb der Arbeiterschaft S. 83. Verordnung über Arbeitsnachweise S. 83. Von Schlichtungsausschüssen festgesetzte Geldstrafen S. 84. Arbeitsmöglichkeit für Blinde S. 84. Fahrpreisermäßigungen für Frühjahrsbestell- und Erntearbeiter S. 84. Tarifverträge S. 85. Betriebsrätegesetz S. 85, S. 86, S. 86. — 4. Reichsversicherungsordnung: Rechtshilfepflicht der Versicherungsämter S. 87. Dienstvergehen der Krankenkassenbeamten S. 87. Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht S. 87.

V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Allgemeine Angelegenheiten: Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde S. 88.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Im Ministerium für Handel und Gewerbe sind der Geheime Bergrat und vortragende Rat Flemming zum Geheimen Oberbergrat und der Geheime Regierungsrat und vortragende Rat Dr. von Flotow zum Geheimen Oberregierungsrat ernannt worden.

Der Gewerbeinspektor Eckey in Königshütte ist zum 1. April d. J. nach Lüdenscheid versetzt und mit der Verwaltung der dortigen Gewerbeinspektion beauftragt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 3. März 1920.

Für die Gewährung der laufenden Kriegsteuerungszulagen nach dem Runderlasse vom 4. März 1919 — mitgeteilt durch Runderlaß vom 12. März 1919 (HMBl. S. 64) — werden rückwirkend vom 1. Januar 1919 ab mit den Orten der Ortsklasse A des Wohnungsgeldzuschußtarifs noch folgende Orte gleichgestellt:

im Regierungsbezirk Hannover:

Kolonie Leinhausen im Landkreis Hannover;

im Regierungsbezirk Coblenz:

die Stadt Ehrenbreitstein; die Gemeinden Pfaffendorf und Metternich im Landkreis Coblenz;

im Regierungsbezirk Düsseldorf:
die Stadt Solingen;

im Regierungsbezirk Trier:
die Stadt Trier;

im Regierungsbezirk Schleswig:
die Städte Flensburg, Apenrade und Sonderburg.

Ferner werden gleichfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab in das Verzeichnis derjenigen Bezirke und Orte, die als „teuere Orte" im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu behandeln sind, noch folgende Orte aufgenommen:

im Regierungsbezirk Potsdam:
Messingwerk im Kreise Oberbarnim;

im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.:
Friedrichshain, Dubraucke im Kreise Spremberg;

im Regierungsbezirk Breslau:
Blumenau im Kreise Waldenburg;

im Regierungsbezirk Liegnitz:
Gebirgsbauden im Kreise Hirschberg; Oberlangenöls, Mittellangenöls im Kreise Lauban;

im Regierungsbezirk Magdeburg:
die Städte Aken a. Elbe und Salzwedel;

im Regierungsbezirk Merseburg:
die Städte Naumburg a. S., Elsterwerda, Liebenwerda, Hettstedt, Leimbach, Mansfeld, die Gemeinden Ahlsdorf, Burgörner, Creisfeld, Großörner-Molmeck, Hergisdorf, Klostermannsfeld, Ziegelrode im Mansfelder Gebirgskreis, Benndorf im Mansfelder Seekreis, Biehla im Kreise Liebenwerda;

im Regierungsbezirk Schleswig:
Neuhof b. R. im Kreise Stormarn, Voorde im Kreise Bordesholm, Leuchtturm Bülk;

im Regierungsbezirk Hannover:
die Städte Springe und Münder;

im Regierungsbezirk Stade:
Osterhagen-Ihlpohl im Kreise Osterholz; Neuenkirchen, Vorbach im Kreise Blumenthal; Harsefeld im Kreise Stade;

im Regierungsbezirk Coblenz:
die Städte Simmern, Kirn, Stromberg, Rüdesheim, Sobernheim, Ahrweiler, Sinzig, Remagen, die Gemeinden Callenfels, Bingerbrück, Neuenahr und Oberwinter-Rolandseck;

im Regierungsbezirk Düsseldorf:
die Bürgermeisterei Grevenbroich;

im Regierungsbezirk Cöln:
die Stadt Honnef a. Rhein; die Gemeinden Niederdollendorf, Oberdollendorf im Siegkreise;

im Regierungsbezirk Trier:
die Stadt Merzig;

im Regierungsbezirk Aachen:
Nideggen und Brück im Kreise Düren.

Ich ersuche, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

Im Auftrage.
Frick.

ZB. I 788.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Mangel an Kleingeld.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 3. März 1920.

Ich übersende den Abdruck einer Rundverfügung des Herrn Finanzministers vom 20. Februar d. J. mit dem Ersuchen, hiernach auch in meinem Geschäftsbereiche zu verfahren. Anlage.

Im Auftrage.
Frick.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Der Finanzminister. Berlin C 2, den 20. Februar 1920.

Seit längerer Zeit sind keine Kupfermünzen mehr hergestellt worden. Die noch vorhandenen Kupfermünzen werden bei den hohen Kupferpreisen von der Bevölkerung nicht in den Verkehr gegeben, sondern zurückbehalten oder verkauft. Es besteht daher zur Zeit ein großer Mangel an Kleingeld. Für die Dauer dieses Zustandes bleibt also nichts anderes übrig, als erforderlichenfalls die zu zahlenden einmaligen und laufenden Beträge auf volle fünf und zehn Pfennige nach oben abzurunden, so daß beispielsweise zu zahlen sind:

I. Bei einmaligen Zahlungen:

Statt 20 ℳ 13 Pf = 20 ℳ 15 Pf und
„ 15 „ 16 „ = 15 „ 20 „ .

II. Bei laufenden Zahlungen:

bei monatlichen Beträgen von	im 1.	im 2.	im 3.	im 4.	im 5.	im 6.	im 7.	im 8.	im 9.	im 10.	im 11.	im 12.
	Monat											
Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf
81¼	85	80	80	80	85	80	80	80	85	80	80	80
83⅓	85	85	80	85	85	80	85	85	80	85	85	80
62½	65	60	65	60	65	60	65	60	65	60	65	60
66⅔	70	65	65	70	65	65	70	65	65	70	65	65
68¾	70	70	70	65	70	70	70	65	70	70	70	65

Falls es sich um Zahlungen handelt, die nicht im Reichsbankgiro- oder Postscheckverkehr geleistet werden können, sind schon in den Zahlungsanweisungen die auf volle fünf oder zehn Pfennige nach oben abgerundeten Beträge anzugeben.

I 4151. Unterschrift.

An die nachgeordneten Behörden.

Tarifvertrag für die Lohnempfänger.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 5. März 1920.

Der zwischen der Reichsregierung und der Preußischen Staatsregierung einerseits und dem Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter, dem deutschen Transportarbeiter-Verband und dem Verbande der Gärtner und Gärtnereiarbeiter andererseits unterm 7. November v. J. abgeschlossene Tarifvertrag (Manteltarifvertrag) für die Lohnempfänger bei den Verwaltungsbehörden des Reichs und Preußens ist den Behörden der Handels- und Gewerbeverwaltung durch Erlaß vom 2. d. Mts. (ZB. I 358)*) zur Kenntnisnahme und Nachachtung übersandt worden.

Den Lohntarif für die im Arbeitsverhältnis stehenden Lohnempfänger bei den Reichs- und Staatsbehörden in Groß-Berlin (Ergänzungsabkommen zum Manteltarifvertrag) füge ich zur Kenntnisnahme bei.**)

*) HMBl. S. 59.
**) Der Tarif ist auf S. 64 des HMBl. abgedruckt.

Alle dem Manteltarifvertrag und dem Lohntarife nebst Ergänzungsbestimmungen sowie den nachstehenden Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Im einzelnen wird folgendes bestimmt:

I. Manteltarifvertrag.

Zu § 1. Der Manteltarifvertrag tritt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen an die Stelle der durch Runderlaß vom 3. September v. J. (HMBl. S. 236) mitgeteilten „Richtlinien für die Gestaltung des Dienstverhältnisses der bei den Reichs- und Staatsbehörden Groß-Berlins beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen“ und der dazu gegebenen Erläuterungen. Er findet auf alle Lohnempfänger bei den preußischen Verwaltungsbehörden Anwendung.

Zu § 3. Bei einer Regelung der Löhne der Lohnempfänger außerhalb Groß-Berlins (vgl. II A 1) sind die unter II A 2 getroffenen Bestimmungen zu beachten.

Zu § 4. Außerplanmäßige Arbeitszeit liegt nur vor, wenn der Lohnempfänger über 48 Stunden in der Woche arbeitet.

Planmäßige Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist nicht zuschlagspflichtig.

Der für die Bezahlung von Überstunden maßgebende Stundenlohn ist dem achten Teile des Tagelohns entsprechend zu bemessen und zwar auch dann, wenn die regelmäßige tägliche Arbeitszeit weniger als 8 Stunden beträgt.

Zu § 5. Soweit infolge der Eigenart der Arbeit Zuschläge erforderlich erscheinen sollten, ist unter Darlegung der Verhältnisse meine Entscheidung einzuholen.

Zu § 6. Bei den Tarifverhandlungen haben die beteiligten Arbeitnehmerverbände darüber Klage geführt, daß die Auslegung der Bestimmung des Begriffs „Handwerker“ zu Härten geführt habe. Es wird daher angeordnet, daß diese Bestimmung in entgegenkommendem Sinne auszulegen und beispielsweise auch dann als erfüllt anzusehen ist, wenn der Lohnempfänger das Lehrzeugnis verloren hat, dessen früheren Besitz aber auf andere Weise nachweisen kann.

Die Bestimmung des Begriffs „angelernte Arbeiter“ soll eine Milderung der bisher maßgebend gewesenen Begriffsbestimmung bedeuten, die die Ausübung einer handwerksmäßigen Tätigkeit nach einer gewissen handwerksmäßigen Vorbildung erforderte.

Zu § 7. Soweit Lohnempfänger Sachbezüge (freie Wohnung, freies Dienstland, freie Heizung oder Feuerung, freien Unterhalt, freie Beköstigung, freie Dienstkleidung, freie ärztliche Behandlung, freie Arzneimittel usw.) erhalten, ist der zur Zeit einer jeden neuen Lohnfestsetzung dafür maßgebende wirkliche Wert, nach einem Jahre berechnet, zu ermitteln; der ermittelte Wert ist durch die Zahl der Tage zu teilen, für die der Lohnempfänger regelmäßig Lohn erhält; der sich hierbei ergebende Betrag ist vom Tagelohne zu kürzen.

Zu § 12. Ob die Bestimmung über die Bezahlung der Wochenfeiertage auf nur vorübergehend eingestellte und auf nur stundenweise beschäftigte Arbeitskräfte anzuwenden ist, richtet sich nach der Beschäftigungsdauer im Einzelfall und wird im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung zu entscheiden sein.

Zu § 14. Lohnempfängern, die bereits am 7. November v. J., dem Tage des Inkrafttretens des Tarifvertrags, krank waren, ist aus Billigkeitsgründen der Lohn für die Zeit ihrer Krankheit nach Maßgabe der Bestimmung im § 14 des Manteltarifvertrags zu zahlen.

Soweit in die Krankheitszeit arbeitsfreie Sonntage fallen, für die der Lohnempfänger auch sonst keinen Lohn erhalten haben würde, ist für diese Sonntage kein Lohn zu zahlen.

Reichsgesetzliche Leistungen im Sinne des § 14 des Manteltarifvertrags sind beispielsweise Beträge, die dem Lohnempfänger für die Zeit seiner Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommen.

Zu § 15. Ob die Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub auch auf nur vorübergehend eingestellte oder auf nur stundenweise beschäftigte Arbeitskräfte anzuwenden sind, richtet sich nach der Beschäftigungsdauer im Einzelfall und wird im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung zu entscheiden sein.

Urlaub ist in der Regel in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres zu erteilen. Fällt in die Urlaubszeit der Schluß eines Beschäftigungsjahrs, mit dessen Zurücklegung die Anwartschaft auf einen längeren Urlaub erreicht wird, so ist dieser zu gewähren.

Zu § 20. Bei den Tarifverhandlungen haben die beteiligten Arbeitnehmerverbände darüber Beschwerde geführt, daß Beschäftigungsbehörden die gesetzlichen Bestimmungen

über die Bildung und die Befugnisse der gesetzlichen Arbeitervertretungen nicht beachteten. Auf die Innehaltung dieser Bestimmungen muß Wert gelegt werden.

Zu § 27. Die Bestimmungen des Manteltarifvertrags sind nur auf Lohnempfänger anwendbar, die am 7. November v. Js., dem Tage seines Inkrafttretens, noch im Dienstverhältnis standen, nicht aber auf Lohnempfänger, die schon vor diesem Tage ausgeschieden waren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Manteltarifvertrag im Gegensatze zum Lohntarif auch außerhalb Groß-Berlins und bis zum 31. März 1921 gilt.

II. Lohntarif nebst Ergänzungsbestimmungen.

A. Lohntarif.

1. Der dem Manteltarifvertrage beigefügte Lohntarif nebst Ergänzungsbestimmungen tritt an die Stelle des Runderlasses vom 3. April v. Js. (HMBl. S. 126); er gilt nur für die Lohnempfänger (vgl. § 1 des Manteltarifvertrags) in Groß-Berlin.

Zu Groß-Berlin im Sinne des Tarifvertrags gehören nur die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Neukölln, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Lichtenberg und Spandau sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim (vgl. § 1 des Zweckverbandsgesetzes für Groß-Berlin vom 19. Juli 1911, GS. S. 123).

Der Lohntarif ist, wie der Manteltarifvertrag, nur auf Lohnempfänger anwendbar, die am 7. November v. Js., dem Tage seines Inkrafttretens, noch im Dienstverhältnis standen, nicht aber auf Lohnempfänger, die schon vor diesem Tage ausgeschieden waren.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

a) Eine Gegenüberstellung des Lohnes von Lohnempfängern mit Dienstbezügen planmäßig angestellter entsprechender Unterbeamten des gleichen Familienstandes und eine hiernach etwa in Betracht kommende Kürzung des Lohnes von Lohnempfängern hat fortan nicht mehr zu erfolgen.
b) Lohn ist, soweit der Manteltarifvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt (wie beispielsweise §§ 12 und 14), grundsätzlich nur für wirklich geleistete Arbeit, also nur für die tatsächlichen Arbeitstage, nicht aber für Sonntage zu zahlen, an denen nicht gearbeitet wird.
c) Der Lohntarif gilt, abgesehen von den nur stundenweise beschäftigten Reinigungsfrauen, nur für Lohnempfänger, die volle planmäßige Arbeit verrichten.
d) Der Lohn für Lohnempfänger, die infolge Alters, Gebrechlichkeit usw. nicht mehr voll arbeitsfähig sind, aber je nach ihren Fähigkeiten noch weiter beschäftigt werden, um sie der Sorge um ihr tägliches Brot zu entheben, ist innerhalb der im Lohntarife vorgesehenen Lohnsätze unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls von der Beschäftigungsbehörde im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung festzusetzen.
e) Ruhegehaltsempfängern sind die Ruhegehaltsbezüge auf den Lohn in Anrechnung zu bringen.
f) Die für die Gewährung der Steigerungssätze maßgebende Zeit läuft von dem Tage, seitdem das Arbeitsverhältnis ununterbrochen besteht. Hierbei ist § 17 des Manteltarifvertrags zu beachten.
g) Die neu zu gewährenden Löhne sind bei den Fonds zu verrechnen, aus denen die bisherigen Löhne gezahlt wurden.

2. Bei einer Regelung der Löhne der Lohnempfänger außerhalb Groß-Berlins (vgl. II A 1), die abweichend von den Bestimmungen des Runderlasses vom 30. April v. J. (ZB I 378) von den Regierungspräsidenten oder Oberpräsidenten sowie den ihnen gleichgestellten Behörden selbständig zu treffen sein wird, ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Die im Lohntarife für die Lohnempfänger in Groß-Berlin für die einzelnen Arbeitsgruppen vorgesehenen Lohnsätze dürfen nicht überschritten werden. Sollte dies wider Erwarten ausnahmsweise dennoch erforderlich werden, so ist unter Darlegung der Gründe meine Entscheidung einzuholen.
b) Die Löhne sind nach Anhörung der örtlich in Betracht kommenden Interessenvertretungen unter Berücksichtigung der ortsüblichen Löhne gleichartiger Arbeiter und der örtlichen Teuerungsverhältnisse entsprechend dem Angebot und der

Nachfrage zu bemessen. Dabei ist zu beachten, daß die Tätigkeit der Lohnempfänger bei den Verwaltungsbehörden in der Regel weniger anstrengend sein wird als die anderer Arbeiter, insbesondere der Betriebsarbeiter.

Die Bestimmungen unter II A 1 a bis g finden hierbei entsprechende Anwendung.

c) Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß die Lohnregelung bei den verschiedenen Reichs- und Staatsbehörden, den Behörden der Sonderverwaltungen usw. am gleichen oder in benachbarten Orten, für die dieselben Verhältnisse maßgebend sind, zu verschiedenen Ergebnissen und damit zu Unzufriedenheit und Unruhe und zu Berufungen führt. Den nachgeordneten Behörden wird hiermit eindringlichst zur Pflicht gemacht, die Lohnbemessung nur im Einvernehmen mit den übrigen Reichs- und Staatsbehörden usw. am gleichen oder in benachbarten Orten vorzunehmen und, soweit eine Einigung nicht zu erzielen sein sollte, die Entscheidung des Oberpräsidenten einzuholen, die im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesfinanzamts zu treffen ist.

Anlage. d) Sobald eine Lohnregelung erfolgt, sind sorgfältig ausgefüllte Nachweisungen unter Benutzung des anliegenden Musters ohne Begleitbericht einzureichen.

B. Ergänzungsbestimmungen.

Zu Ziffer 1. Soweit außerhalb Groß-Berlins etwa bessere Lohnbedingungen bestehen sollten, sind sie im Interesse der Einheitlichkeit bei einer auf Grund der vorliegenden Bestimmungen zu treffenden Lohnregelung zu beseitigen.

Zu Ziffer 2. Soweit außerhalb Groß-Berlins alsbald eine Neuregelung der Löhne erforderlich wird, kann sie nur aus zwingenden Gründen mit rückwirkender Kraft, äußerstenfalls mit Wirkung vom 1. September v. J. ab vorgenommen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Lohntarif für Groß-Berlin im Gegensatze zum Manteltarifvertrage zunächst nur bis zum 31. März d. J. gilt.

III.

Um einzelne im Tarifvertrage berührte Punkte einheitlich regeln zu können und um Material für etwaige künftige Tarifverhandlungen zu gewinnen, ersuche ich um baldigen erschöpfenden Bericht

1. über die bisherige und die künftige Regelung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit — durchgehende (zusammenhängende) oder geteilte Arbeitszeit, Wechselschichten, Pausen — und den bisherigen und künftigen Arbeitsschluß an den Vorabenden des Oster-, Pfingst-, Weihnachts- und Neujahrsfestes (§ 2 des Manteltarifvertrags);
2. über Art und Umfang etwa gewährter Sachbezüge den ermittelten Wert, die für die Ermittelung des Wertes maßgebend gewesenen Gesichtspunkte und die daraufhin erfolgte Lohnbemessung (§ 7 des Manteltarifvertrags);
3. über die Bezahlung der Wochenfeiertage an nur vorübergehend eingestellte und nur stundenweise beschäftigte Arbeitskräfte (§ 12 des Manteltarifvertrags);
4. über Erfahrungen mit der Fortzahlung des Lohnes in den im § 14 des Manteltarifvertrags vorgesehenen Fällen, etwa im Sinne unzulässiger Ausnutzung dieser Bestimmungen;
5. über die Gewährung von Urlaub an nur vorübergehend eingestellte oder nur stundenweise beschäftigte Arbeitskräfte (§ 15 des Manteltarifvertrags);
6. über das Bestehen etwaiger besserer Arbeitsbedingungen im Sinne des § 24 des Manteltarifvertrags, sei es hinsichtlich der im Manteltarifvertrage geregelten Punkte, sei es in anderer Beziehung;
7. über die Lohnbemessung im Falle der Bestimmung unter II A 1 d und e;
8. über das Bestehen besserer Lohnbedingungen, insbesondere über etwaige Gewährung von Wochen- und Monatslöhnen in Groß-Berlin (Ziffer 1 der Ergänzungsbestimmungen zum Lohntarif).

Vorschläge zur Ergänzung oder Abänderung des Manteltarifvertrags sind erwünscht.

Von der selbständigen Auslegung zweifelhaft erscheinender Bestimmungen ersuche ich abzusehen und in solchen Fällen stets zu berichten.

Soweit noch weitere Abdrucke des Musters der obenbezeichneten Nachweisung (Titel- und Einlagebogen) gewünscht werden, ersuche ich, den Bedarf binnen 14 Tagen bei der Geheimen Registratur ZB I meines Ministeriums anzufordern.

In Vertretung.
Dönhoff.

ZB. I 789. I 2854.

1. An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden (ausschließlich Porzellanmanufaktur).
2. Zur Nachachtung. — Abdrucke des Tarifvertrags (Manteltarifvertrag) und Lohntarif nebst Ergänzungsbestimmungen für Groß-Berlin liegen bei. Der Tarifvertrag bezieht sich nicht auf die staatlichen Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken.

An die Oberbergämter, die Geologische Landesanstalt Berlin und die Bergakademie in Clausthal.

Anlage.

Nachweisung

der

bei der

in

beschäftigten Lohnempfänger.

, den 1920

An
den Herrn Minister für Handel und Gewerbe
in
Berlin W 9
Leipziger Straße 2

Lfd. Nr.	Des Lohnempfängers Name.	Alter.	Familienstand (ob ledig oder verheiratet).	Dienststelle, bei der der Lohnempfänger beschäftigt wird.	Zeitpunkt des Dienstantritts.	Art der Beschäftigung.	Welcher Arbeitsgruppe (gelernte, angelernte usw. Arbeiter) ist der Lohnempfänger zugeteilt?	Ist der Lohnempfänger voll arbeitsfähig?
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Welche Sachbezüge hat der Lohnempfänger und auf wie hoch werden sie täglich bewertet?	Höhe des Ruhegehalts, das der Lohnempfänger etwa bezieht.	Festgesetzter Grundlohn für den Arbeitstag.	Steigerungssätze nach: 1 Jahr	2 Jahren	3 Jahren	Ist die Lohnbemessung im Einvernehmen mit den übrigen Reichs- und Staatsbehörden an dem Dienst- oder benachbarten Orte vorgenommen?	Sofern eine Einigung über die Lohnbemessung nicht erzielt ist, ist Entscheidung des Oberpräsidenten eingeholt?	Sonstige Bemerkungen.
10	11	12	13			14	15	16

Schreibgebühren.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 13. März 1920.

Für Schreibarbeiten, die auf Kosten von Privaten angefertigt werden, ist in Zukunft an Stelle des bisherigen Satzes von 50 Pf. der Satz von 1,50 ℳ zu erheben.

Im Auftrage.
Frick.

ZB. I 1871. I 3611.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Staatsmittel für die Arbeiterräte.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 6. März 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat in Durchführung ihres Beschlusses vom 28. November 1919 die Staatsregierung ersucht, alle Zahlungen aus

Staatsmitteln an die den Provinzial- und Lokalbehörden beigeordneten Volksbeauftragten vom nächsten Rechnungsjahr ab einzustellen.

Ich bestimme demgemäß, daß in meinem Geschäftsbereiche mit Ende d. Mts. alle Zahlungen an Arbeiter-, Soldaten- usw. Räte eingestellt werden.

In Vertretung.

Z.B. I 226. I 3073. Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 13. März 1920.

Rundverfügung des Herrn Finanzministers vom 4. März 1919 (FM. I 3865 usw.), mitgeteilt durch Runderlaß vom 12. März 1919 (HMBl. S. 64, für die Bergbehörden: vom 13. März 1919 (I 2612).

Die Grenze, bis zu der gemäß Abschnitt I Ziffer 12 der vorbezeichneten Rundverfügung des Herrn Finanzministers eigenes Einkommen der Kinder regelmäßig nicht zu berücksichtigen ist, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab von 30 ℳ auf 50 ℳ erhöht.

Im Auftrage.

ZB. I 641. I 3406. Frick.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Erhöhte Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 9, den 16. März 1920.

Da der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Besoldungsordnung sich zur Zeit noch nicht übersehen läßt und es somit ausgeschlossen ist, daß die vom 1. April 1920 ab gültigen neuen Gehälter usw. an diesem Tage bereits zur Auszahlung gelangen, bestimme ich, daß die zufolge des Erlasses vom 11. v. M. (HMBl. S. 38) bis Ende März 1920 bewilligten erhöhten laufenden Kriegsteuerungszulagen auch über diesen Zeitpunkt hinaus mit der Maßgabe weiter gezahlt werden, daß sie auf die neuen Gebührnisse anzurechnen sind.

Hinsichtlich der Lohnangestellten höherer Ordnung wird bestimmt, daß auch diesen die Kriegsteuerungszulagen nach Maßgabe des Runderlasses vom 11. v. M. (ZB. I 492)*) über den 31. März 1920 unter der gleichen Voraussetzung der Anrechnung auf die späteren Bezüge gezahlt werden, sofern nicht der Tarifvertrag bis zum 1. April 1920 zum Abschluß gebracht sein sollte.

Diese Bestimmungen finden auch auf die vollbeschäftigten Lehrer und Beamten an den vom Staate aus Kap. 69 Tit. 7, 7a, 10, 10a und 10d unterhaltenen oder mitunterhaltenen Schulen und Einrichtungen entsprechende Anwendung.

Im Auftrage.

ZB. I 43. Frick.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

*) Der Erlaß ist nicht veröffentlicht worden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Jahresberichte.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 13. März 1920.

Durch meinen Erlaß vom 17. Februar 1919 (HMBl. S. 42) habe ich die Handelskammern ersucht, die jährliche Berichterstattung über die Lage von Handel und Industrie in ihrem Bezirke wieder aufzunehmen. Dieser Erlaß entsprach den Wünschen

die bei der Zusammenkunft der amtlichen preußischen Handelsvertretungen in Berlin vom 12. Februar 1919 zum Ausdruck kamen. In einer mir am 3. März d. Js. zugegangenen Eingabe haben zahlreiche Handelskammern Westfalens und des Rheinlandes um Befreiung von der Verpflichtung zur Berichterstattung gebeten, da ihre wissenschaftlichen Beamten zur Zeit völlig außerstande seien, die Zeit für die Abfassung von Jahresberichten zu gewinnen. So wenig ich nun die gegenwärtig stark gestiegene Arbeitslast der Kammern verkenne, kann ich dem Verlangen der Kammern volle Berechtigung zuerkennen. Die Berichterstattung gehört keineswegs zu den unwichtigeren Pflichten der Handelsvertretungen. Bei rechtzeitiger Materialsammlung und Verarbeitung können die Jahresberichte im allgemeinen auch ohne Störung der sonstigen Arbeiten erstattet werden; tatsächlich liegen schon für 1919 wertvolle Berichte vor. Ferner beruht die Verpflichtung zur Berichterstattung auf einer gesetzlichen Vorschrift, von der die Kammern grundsätzlich zu entbinden, ich nach Wiederherstellung des Friedenszustandes Bedenken tragen muß. Ich bin bereit, bei Kammern, die nicht rechtzeitig das Material gesammelt haben oder nicht die für ihre Verarbeitung erforderlichen Beamten haben, ohne besonderen Antrag von der Berichterstattung für das Jahr 1919 abzusehen, spreche aber gleichzeitig die Erwartung aus, daß die Kammern, welche berichten können, sich durch mein Entgegenkommen hiervon nicht abhalten lassen, und ersuche alle Kammern, dafür Sorge zu tragen, daß spätestens für das laufende Jahr die Berichterstattung nach der Vorschrift des Gesetzes wieder aufgenommen wird.

Dabei bitte ich die Kammern zu erwägen, ob sie durch Vereinigung ihrer Berichte mit denen benachbarter Kammern des gleichen Wirtschaftsgebiets Arbeitsaufwand und Druckkosten zu vermindern vermögen. Ich würde zu einer solchen Gemeinschaftsarbeit auf Antrag gern meine Zustimmung geben.

Im Auftrage.
IIa 1682. Neuhaus.

An die Handelskammern.

---

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Seesteuermanns- und Seeschifferprüfungen.

Übersicht über die im 2. Vierteljahr 1920 in Preußen beginnenden Termine für die Prüfungen zum

Seesteuermann:		Schiffer auf großer Fahrt:	
Altona voraussichtlich	22. April,	Altona	22. April,
Barth	22. " ,	Geestemünde	27. " ,
Geestemünde	25. Juni.	Stettin	25. Mai.

Alle Termine können um einige Tage verschoben werden.

Meldungen zu einer Prüfung sind an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission für Seeschiffer zu richten.

Seemaschinistenprüfungen.

Übersicht über die im 2. Vierteljahr 1920 in Preußen stattfindenden Seedampfschiffsmaschinistenprüfungen sowie Vor- und Hauptprüfungen zum Schiffsingenieur.

Termine für die Prüfungen zum Seemaschinisten III. und IV. Klasse:

Flensburg . . . . 31. Mai,
Geestemünde . . . . 31. " .

Termin für die Vorprüfung zum Schiffsingenieur:

Flensburg . . . . 31. Mai.

Meldungen zu einer Prüfung sind an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission zu richten.

3. Eichwesen.

Gebühren für eichamtliche Prüfungen usw. außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 22. März 1920.

Zu den im ersten Abschnitt der Gebührenordnung für eichamtliche Prüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs vom 26. Juli 1912 (HMBl. S. 453) festgesetzten Gebühren ist ein Zuschlag von 100 vom Hundert zu erheben. Dieser Zuschlag ist in gleicher Höhe auch von den Zusatzgebühren (zweiter Abschnitt Ziff. 2 a. a. O.) zu erheben. Bei der Erhebung des nach dem zweiten Abschnitt Ziff. 3 a. a. O. vorgeschriebenen Zuschlags ist auch der jetzt angeordnete Zuschlag der von 100 vom Hundert festgesetzten Gebühren zu berücksichtigen.

Die erhöhten Beglaubigungsgebühren sind sofort zu erheben.

Im Auftrage.

II a 1484. Neuhaus.

An die Herren Eichungsinspektoren (einschließlich Schneidemühl).

---

4. Sonstige Angelegenheiten.

Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 6. März 1920.

Die in Nummer 32 des Reichsgesetzblatts für 1920 enthaltene Bekanntmachung des Reichs-Verkehrsministeriums vom 7. Februar 1920 läßt folgende Sprengstoffe zur Eisenbahnbeförderung zu:

1. Ammonfördit F 2,
2. Per-Donarit,
3. Rivalit A und Per-Rivalit,
4. Astralit A und Per-Astralit,
5. Rhenanit A und Per-Rhenanit,
6. Dominit A und Per-Dominit,
7. Gesteins-Tremonit A und Per-Tremonit,
8. Fulminal und Per-Fulminal,
9. Alumnit und Per-Alumnit,
10. Romperit A und Per-Romperit,
11. Per-Westfalit.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 14. Februar 1908 (HMBl. S. 45) mache ich bekannt, daß diese Versendungserlaubnis auf Antrag

zu 1 und 8 der Aktiengesellschaft Siegener Dynamitfabrik in Förde,
zu 2 der Sprengstoff-Aktiengesellschaft Carbonit in Hamburg,
zu 3 der Deutschen Sprengstoff-Aktiengesellschaft in Hamburg,
zu 4 der Dynamit-Aktiengesellschaft in Hamburg,
zu 5 der Rheinischen Dynamitfabrik in Cöln,
zu 6 der Sprengstoffabriken Hoppecke in Cöln,
zu 7 der Westdeutschen Sprengstoffwerke in Dortmund,
zu 9 der Sprengstoffwerke vorm. Dr. R. Nahnsen & Cie. Aktiengesellschaft in Hamburg,
zu 10 der Dresdener Dynamitfabrik in Dresden,
zu 11 der Westfälisch-Anhaltischen Sprengstoff-Aktiengesellschaft in Berlin

erteilt ist.

Im Auftrage.

III. 3433. v. Meyeren.

Kohlenwirtschaftsstellen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 18. März 1920.

Bearbeitet von der Preußischen Landeskohlenstelle Berlin ist bei der Gea Verlag G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 110, eine Karte der Kohlenwirtschaftsstellen Deutschlands im Maßstabe 1 : 1 500 000 erschienen. Der Verkaufspreis der Karte im Umschlag ist auf 7,50 M zuzüglich 20 v. H. Sortiments-Teuerungszuschlag festgesetzt worden. Ich empfehle die Anschaffung der Karte, die voraussichtlich bald vergriffen sein wird.

Im Auftrage.
IIa 1915. Neuhaus.

An die Handelskammern, den Landesausschuß der preußischen Handelskammern und den Deutschen Industrie- und Handelstag.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Kehrbezirke.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 16. März 1920.

Wir ersuchen Sie, die Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger (HMBl. 1917 S. 349) wie folgt zu ergänzen:

Zusatz zu § 6 vor „Dem Gesellenausschuß der Schornsteinfegerinnung" „Der Innung und".

Zusatz zu § 28 Abs. 2: „Die Frist ist vom Ablauf des Vierteljahrs, in dem der Tod eingetreten ist, zu berechnen."

Zusatz (als Abs. 2) zu § 29: „Jeder Bezirksschornsteinfeger hat außerdem innerhalb der gleichen Frist den Nachweis zu erbringen, daß er gegen Notfälle, wie sie sich als Folgen einer von ihm nicht verschuldeten oder herbeigeführten Entlassung (§ 45) einstellen können, bei einer dafür geeigneten Anstalt versichert ist."

Im Hinblick auf die hier fortgesetzt eingehenden Unterstützungsgesuche von Bezirksschornsteinfegern, welche aus den abgetretenen Gebietsteilen vertrieben worden sind oder die im Inlande während des Krieges nur vorübergehend vertretungsweise einen Bezirk verwaltet haben, ersuchen wir, auch den bereits angestellten Meistern durch die Anstellungsbehörden dringend nahezulegen, sich in ähnlicher Weise zu versichern, und dabei den Unterstützungsverein deutscher Schornsteinfegermeister in Berlin SW 11, Luckenwalder Straße 11, als eine dafür geeignete Anstalt bezeichnen zu lassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage. von Meyeren.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Schlosser.

III 13191/19 M. f. H. IIe 958 M. d. J.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

---

2. Gewerbliche Anlagen.

Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen.

Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 10. März 1920.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins wird der Azetylenschweißapparat der Firma Fr. P. Schmidt-Suhl in Suhl (Thüringen) für Preußen in den Größen 1—4 mit 1, 2, 3 und 4 kg Karbidfüllung gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typennummer J_{50} zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und in den Größen 1—5 mit 2, 4, 6, 8 und 10 kg Karbidfüllung gemäß § 14 a. a. O. unter der Typennummer A_{35} zur vorübergehenden Be-

nutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen, bei gleichzeitiger Befreiung der Größen 4 und 5 von der Bestimmung der Ziffer 11 Absatz 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen, zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen an den zu ihrer Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel des Sächsisch-Thüringischen Dampfkessel-Revisionsvereins in Halle a. S. erkennen lassen.

Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Im Auftrage.
von Meyeren.

III 3349.

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Koalitionsfreiheit innerhalb der Arbeiterschaft.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 4. März 1920.

Es ist erwünscht, daß dortseits in allen bekannt werdenden Fällen von Beschränkung der Koalitionsfreiheit innerhalb der Arbeiterschaft auf eine Vermittelung tunlichst im Einvernehmen mit der Gewerkschaftsleitung hingewirkt wird. Soweit nötig, wird dazu eine persönliche Verhandlung eines von Ihnen zu bestimmenden Kommissars, etwa des Gewerbeinspektors, mit den Beteiligten anzuordnen sein. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind anzuweisen, Ihnen alle zu ihrer Kenntnis gekommenen Fälle von Beschränkung der Koalitionsfreiheit schleunigst mitzuteilen und, soweit erforderlich, die zur Vermittelung geeigneten Schritte einstweilen vorzunehmen. Soweit strafbare Handlungen vorliegen, ist den Strafverfolgungsbehörden sofort die erforderliche Nachricht seitens der beteiligten Verwaltungsbehörde zu übermitteln.

Über wichtigere Fälle und sonstige besondere Wahrnehmungen auf diesem Gebiet ist mir zu berichten.

Im Auftrage.
von Meyeren.

III 3011.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.
und zur gleichmäßigen Beachtung
an die übrigen Herren Regierungspräsidenten, die Regierungsstelle in Schneidemühl und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Verordnung über Arbeitsnachweise.

Die Verordnung über Arbeitsnachweise, Anlage zum Erlaß vom 12. September 1919/23. Januar 1920 (III 7470/13984 M. f. H.; IIe 4284/193 M. d. J.; IA 1a 12736/V 116 M. f. L.)*) wird abgeändert, wie folgt:

Im § 17 Abs. 1 werden die Vorschriften in Ziffer 9 und 10 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

9. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in der Rheinprovinz, umfassend die Rheinprovinz mit Ausnahme des Kreises Wetzlar, mit dem Sitz in Cöln.
10. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in der Provinz Hessen-Nassau, umfassend die Provinz Hessen-Nassau mit Ausnahme des Kreises Grafschaft Schaumburg, und den Kreis Wetzlar, mit dem Sitz in Frankfurt a. M.

Berlin, den 13. März 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Dönhoff.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Schlosser.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Abicht.

III 2538 M. f. H. — I A V 553 M. f. L. — II e J 66 M. d. J.

*) HMBl. 1919 S. 226 und 1920 S. 43.

Von Schlichtungsausschüssen festgesetzte Geldstrafen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 17. März 1920.

Mit Beziehung auf den Runderlaß vom 24. Dezember 1919 (III 12 790, I 14 470).

Die gemäß § 16 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) in Verbindung mit §§ 5 und 12 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (RGBl. S. 1411) und § 23 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 gegen Beisitzer der Schlichtungsausschüsse oder beteiligte Personen festgesetzten Geldstrafen, die in die Reichskasse fließen, werden bei Kap. 13k Tit. 7 des Haushalts des Reichsarbeitsministeriums vereinnahmt. Einem Wunsche des Herrn Reichsarbeitsministers entsprechend, ersuche ich Sie, dem genannten Herrn Minister die Namen der bestraften Personen sowie die Höhe der verhängten Strafen in jedem Falle mitzuteilen und mir Abschrift der Anzeige vorzulegen.

Vom Rechnungsjahre 1920 ab ist ein besonderer Einnahmetitel im Haushalt des Reichsarbeitsministeriums vorgesehen.

Im Auftrage.

III 3313. Frick.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Regierungsstelle in Schneidemühl und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Arbeitsmöglichkeit für Blinde.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 10. März 1920.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 20. April 1918 (HMBl. S. 175).

Der Ausschuß zur Untersuchung der Arbeitsmöglichkeiten für Blinde, insbesondere Kriegsblinde, in gewerblichen Betrieben (Vorsitzender: Gewerberat Dr. Jungfer in Berlin NW 52, Thomasiusstr. 22) hat eine Nachweisung von „Arbeitsmöglichkeiten für Blinde in gewerblichen Betrieben" in Form eines Merkblatts zusammengestellt, das sich die hiesige Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene für ihre Zwecke nutzbar gemacht hat. Es ist dazu bestimmt, Gewerbeunternehmern, die Blinde in ihren Betrieben zu beschäftigen in der Lage sind, die erforderlichen Hinweise betreffs der Art der in Betracht kommenden Arbeitsmöglichkeiten zu geben. Auch für die Gewerbeaufsichtsbeamten ist das Merkblatt für Zwecke der Berufsberatung und Unterbringung von Blinden in der Industrie von Wert.

Im Auftrage.

III 2990. von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und die Regierungsstelle in Schneidemühl.

Fahrpreisermäßigungen für Frühjahrsbestell- und Erntearbeiter.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 13. März 1920.

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 10. April 1919 (HMBl. S. 131).

Anlage. Abdruck eines Schreibens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 28. Februar 1920 übersende ich nachstehend zur Kenntnis und Verständigung der für die Ausfertigung der Ausweise in Frage kommenden öffentlichen Arbeitsnachweisstellen.

Im Auftrage.

III 3555. von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Regierungsstelle in Schneidemühl und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Anlage.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Berlin W 66, den 28. Februar 1920.

Infolge eines Antrags der Landwirtschaftskammer in Hannover will ich auch in diesem Jahre zur Förderung der Frühjahrsbestellung und der Erntearbeiten die gleiche Fahrpreisermäßigung wie bisher eintreten lassen. Demgemäß wird auf den preußisch-hessischen Staatseisenbahnen, Arbeitern, denen zur Frühjahrsbestellung und zur Einbringung der Ernte eine auswärtige Arbeitsstelle durch einen der dem Verbande Deutscher Arbeitsnachweise angehörenden öffentlichen oder gemeinnützigen Arbeitsnachweise, einen Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammern oder der deutschen Arbeiterzentrale in Berlin vermittelt worden ist, die einmalige Fahrt nach der Arbeitsstelle und zurück während der Zeit bis zum 15. Dezember d. Js. in der 4. Wagenklasse zum halben Fahrpreis gewährt werden. Die Ermäßigung ist bei den Fahrkartenausgaben unter Vorlage eines von den vorbezeichneten Arbeitsnachweisen für die Hin- und für die Rückfahrt je besonders auszustellenden Ausweises zu beantragen. Als Ausweise dienen wiederum die Vordrucke zur Erlangung der tarifmäßigen Fahrpreisermäßigung zum Zwecke der Arbeitsvermittlung nach Abänderung der Worte „zum Zwecke der Arbeitsvermittlung" in „für Frühjahrsbestell- und Erntearbeiter".

Den übrigen deutschen Staats- und Privateisenbahnen ist von der Maßregel mit dem Anheimstellen Mitteilung gemacht worden, sich ihr anzuschließen.

II 26 Cp. 1035. Unterschrift.

An den Verband Deutscher Arbeitsnachweise in Berlin SO 16.

Tarifverträge.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 22. März 1920.

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs habe ich mich mit dem Reichsarbeitsministerium bis auf weiteres dahin verständigt, daß das Reichsarbeitsministerium in den die Verbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) betreffenden Angelegenheiten unmittelbar Ersuchen an die preußischen Landesbehörden richtet. Ich habe keine Bedenken dagegen zu erheben, daß die auf diese Ersuchen von den Landesbehörden zu erstattenden Berichte in Eilfällen dem Reichsarbeitsministerium unmittelbar zugeleitet werden, wenn mir zugleich eine Abschrift dieser Berichte überreicht wird.

Andernfalls sind diese Berichte durch meine Hand an das Reichsarbeitsministerium zu übermitteln.

Besondere Anordnungen behalte ich mir für Einzelfälle vor.

Die den Regierungspräsidenten und den Oberbergämtern nachgeordneten Behörden haben die von ihnen dem Reichsarbeitsministerium erstatteten Berichte stets durch die Hand der ihnen vorgesetzten Behörde zu leiten.

Ich bemerke ausdrücklich, daß sich dieses Verfahren — vorbehaltlich etwaiger besonderer Anordnungen — nur auf die oben bezeichneten Angelegenheiten bezieht.

In Vertretung.
III 99. IIIa gen. 11. I 3549. Dönhoff.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, den Herrn Oberpräsidenten (als Demobilmachungskommissar) in Berlin, die Handelskammern, die Handwerkskammern sowie die Oberbergämter.

Betriebsrätegesetz.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) vom 8. März 1920 (GS. S. 57) bestimme ich:

I.

In den Betrieben der staatlichen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung mit wirtschaftlichen Zwecken, welche den Oberbergämtern unterstellt sind, in den Betrieben der

Oberharzer Berg- und Hüttenwerke und in dem Betriebe der Berginspektion zu Rüdersdorf sind, soweit mit Rücksicht auf die Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer auf Grund des Betriebsrätegesetzes eine Betriebsvertretung (Betriebsrat, Betriebsobmann) zu wählen ist, die Beamten und Beamtenanwärter, welche die gleiche Tätigkeit ausüben wie in Privatbetrieben derselben Art Privatarbeiter (§ 11 des Betriebsrätegesetzes), als Arbeiter, die Beamten mit Ausnahme der höheren Beamten und die Beamtenanwärter, welche die gleiche Tätigkeit ausüben wie in Privatbetrieben derselben Art Privatangestellte (§ 12 des Betriebsrätegesetzes), als Angestellte im Sinne des Betriebsrätegesetzes zu betrachten.

Im Streitfall entscheidet der Minister für Handel und Gewerbe.

II.

In den Betrieben der staatlichen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, die wirtschaftliche Zwecke nicht verfolgen, sind diejenigen Arbeitnehmer, die Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis haben oder die mit gleichen oder ähnlichen Arbeiten wie die Beamten oder Beamtenanwärter beschäftigt werden, nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesetzes zu betrachten.

Berlin, den 25. März 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
I 3854. III 4074. Dönhoff.

Betriebsrätegesetz.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 27. März 1920.

Ich mache auf die zum Betriebsrätegesetz ergangene Ausführungsverordnung des Staatsministeriums vom 8. März 1920 (GS. S. 57) und die von mir erlassenen nachstehend beigefügten Ausführungsbestimmungen vom 8. März 1920 aufmerksam und ersuche, wegen der Errichtung des Bezirksschlichtungsausschusses nach Art. 5 Abs. 1 und 2 der Staatsministerialverordnung alsbald das Erforderliche zu veranlassen. Über die erfolgte Errichtung des Bezirksschlichtungsausschusses und seine Zusammensetzung ersuche ich mir innerhalb 2 Monaten zu berichten.

nachstehend

In Vertretung.
III 3716. I 3955. Dönhoff.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Berlin.

Betriebsrätegesetz.

Zu den §§ 14, 103 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) erlasse ich zugleich im Namen der mitbeteiligten Ministerien folgende

Ausführungsbestimmungen.

Zu § 14.

1. Als Vorstand der Dienststelle (Abs. 1 Nr. 2) wird bei den bürokratisch eingerichteten Behörden des Staates, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts der Vorsteher bestimmt. Dieser ist befugt, für die Ausübung seiner Rechte und Pflichten einen Beamten der Behörde oder Körperschaft als besonderen Vertreter zu bestellen.

2. Bei kollegialisch eingerichteten Behörden und Körperschaften der bezeichneten Art ist durch Beschluß des Kollegiums ein angestellter Beamter zu bestimmen, der die Rechte und Pflichten des Vorstandes auszuüben hat. Zugleich ist ein angestellter Beamter als dessen Stellvertreter zu bestimmen.

3. Ist bei Unternehmungen oder Verwaltungen des Staates gemäß § 61 ein Gesamtbetriebsrat für mehrere Dienststellen errichtet, so bestimmt der zuständige Minister unter den Vorständen dieser Dienststellen denjenigen, welcher die Pflichten und Rechte des Arbeitgebers nach dem Betriebsrätegesetz ausübt.

Zu § 103.

Bis zur Einrichtung von Bezirkswirtschaftsräten (Satz 1 des § 103) entscheidet bei Streitigkeiten nach § 93 des Gesetzes:

a) wenn es sich um Betriebe, Verwaltungen und Büros handelt, die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallen oder sonst zum Geschäftsbereiche des Ministeriums für Handel und Gewerbe gehören, der Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamte. Gegen seine Entscheidung ist binnen einem Monat nach ihrer Zustellung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten) oder das Oberbergamt zulässig. Diese entscheiden endgültig;
b) im übrigen der Bezirksausschuß.

Welcher Gewerbeinspektor (Bergrevierbeamte) oder Bezirksausschuß örtlich zuständig ist, entscheidet nötigenfalls der zuständige Minister.

Berlin, den 8. März 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Dönhoff.

---

4. Reichsversicherungsordnung.

I. Buch (Gemeinsame Vorschriften).

Rechtshilfepflicht der Versicherungsämter.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt. Berlin, den 29. Februar 1920.

Aus Artikel II § 19 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 149) folgt, daß für die Versicherungsämter gegenüber den Militärversorgungsgerichten dieselbe Rechtshilfepflicht besteht wie gegenüber den Oberversicherungsämtern nach § 115 RVO. Lediglich über den Umfang dieser Pflicht können Zweifel bestehen. Solange diese nicht durch eine endgültige allgemeine Regelung beseitigt sind, ist die Rechtshilfe in der bisherigen Weise zu leisten. (Vergl. Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. Juli 1915, HMBl. S. 162.)

Der Minister für Volkswohlfahrt. Der Minister des Innern.

III. V. 151.

An das Militärversorgungsgericht.

II. Buch (Krankenversicherung).

Dienstvergehen der Krankenkassenbeamten.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt. Berlin W 66, den 12. März 1920.

Ich stelle anheim, den in Ihrem Bericht erwähnten Einzelfall den in dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der Beamten der Orts-, Land- und Innungskrankenkassen, vom 11. Mai 1916 vorgesehenen Instanzen zur Beschlußfassung vorzulegen. Da diese über ihre Zuständigkeit selbst zu entscheiden haben, trage ich Bedenken, über die in Anregung gebrachte Frage nach der ferneren Gültigkeit des Gesetzes eine Entscheidung zu treffen.

III. V. 245.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht.

Auf Grund des § 112 der Reichsversicherungsordnung bestimmen wir:

Die den Oberbergämtern in Halle a. S., Clausthal, Dortmund und Bonn durch die Bestimmung des unterzeichneten Ministers für Handel und Gewerbe vom 4. September 1919 (HMBl. S. 260) erteilte Ermächtigung zur Übertragung der Entscheidung über Anträge

auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht wird dahin erweitert, daß sie außer für Anträge der im Bergbau beschäftigten Personen auch für Anträge aller sonstigen bei einem Knappschaftsverein oder einer Knappschaftskrankenkasse gegen Krankheit versicherten Personen gilt.

Berlin, den 13. März 1920.

Zugleich für den Herrn Minister für Volkswohlfahrt

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

I 805 M. f. H. III V 350 M. f. V. Althaus.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Berlin W 8, den 17. Januar 1920.

Wir erklären uns damit einverstanden, daß den Anträgen auf Wiedereröffnung der Seminare und Lehrgänge für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde zu Ostern 1920 unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs stattgegeben wird. Vorausgesetzt wird dabei, daß die Anstalten in der Lage sind, den Unterricht gemäß den Bestimmungen des Erlasses vom 24. Juni 1907 (HMBl. 1907, S. 244 ff.) so durchzuführen, daß die Schülerinnen auch die notwendige praktische Übung in ausreichendem Maße erhalten. Da diese Ausbildung den Schülerinnen bei den gegenwärtigen hohen Preisen der von ihnen zu beschaffenden Lernmittel große Kosten verursacht, ist den Anstaltsleitungen aufzugeben, jeder Bewerberin vor ihrer Aufnahme eine auf Grund der Tagespreise aufgestellte Übersicht über die ihr entstehenden Ausgaben vorzulegen und von ihr eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, daß sie bereit und in der Lage ist, diese Ausgaben zu bestreiten.

Die dem dortigen Geschäftsbereich unterstehenden Anstalten usw. sind von Vorstehendem ungesäumt in Kenntnis zu setzen.

Die mit den nachstehenden Behörden,

a) dem Sächsischen Staatsministerium in Weimar,
b) dem Oldenburgischen Ministerium der Kirchen und Schulen in Oldenburg,
c) dem Hessischen Ministerium des Innern in Darmstadt,
d) der Senatskommission für Reichs- und Auswärtige Angelegenheiten in Bremen,
e) dem Anhaltischen Staatsministerium in Dessau,
f) der Senatskommission für die Reichs- und Auswärtigen Angelegenheiten in Hamburg,
g) dem Sächsischen Staatsministerium in Gotha,

getroffenen Vereinbarungen wegen gegenseitiger Anerkennung der in jenen Staaten einerseits und in Preußen andererseits erlangten Prüfungszeugnisse über die Befähigung als Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde und der weiblichen Handarbeiten treten für diejenigen Bewerberinnen wieder in Geltung, welche von dem 1. April 1920 ab in ein Seminar für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde oder der weiblichen Handarbeiten zu einem neuen, vollen Lehrgang eintreten.

Zugleich im Namen des Ministers für Handel und Gewerbe

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

M. f. W. usw. U III A 1822 1. — M. f. H. IV 236.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten hier und die Provinzialschulkollegien.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld Berlin W. 8.